



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Richtlinie zur Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zur nachhaltigen Landwirtschaft und zu ihren Erzeugnissen im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft

Vom 13. Januar 2020

1 Förderziel, Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel und Zweck

Nachhaltige Landwirtschaft zeichnet sich neben einem ökonomisch tragfähigen und sozial verantwortlichen Konzept insbesondere durch eine besonders umweltgerechte Landbewirtschaftung und artgerechte Tierhaltung aus. Diese Wirtschaftsform wird durch die Minimierung der Beeinträchtigung von Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna sowie eine Tierhaltung bestimmt, die sich an den natürlichen, artspezifischen Verhaltensweisen der Tiere orientiert. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat sich im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) das Ziel gesetzt, neben dem ökologischen Landbau auch diese Bewirtschaftungsform zu fördern.

Für die Meinungsbildung von Multiplikatoren¹, Entscheidungsträgern und Verbrauchern sind internationale und überregionale Messen und Ausstellungen von großer Bedeutung und können damit einen wichtigen Beitrag zur Ausweitung der nachhaltigen Landwirtschaft und der Nachfrage nach ihren Erzeugnissen leisten. Daher fördert das BMEL im Rahmen des BÖLN Messe- und Ausstellungsbeiträge zur nachhaltigen Landwirtschaft und zu ihren Erzeugnissen. Die Maßnahmen sollen die sonstigen im BÖLN durchgeführten Aktivitäten ergänzen.

Ziel der Richtlinie ist die Steigerung der Akzeptanz der auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landwirtschaft durch gezielte Ansprache des Messepublikums, insbesondere durch Vermittlung fachspezifischer Informationen über die nachhaltige Landwirtschaft und ihre Erzeugnisse.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die nach dieser Richtlinie beantragten Zuwendungen werden auf der Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereichs

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) und
- der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45)

in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Teilnahme an internationalen und überregionalen Messen und Ausstellungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, soweit die Teilnahme der Erreichung des Zweckes sowie des Förderziels (Nummer 1.1) dient.

2.2 Die Teilnahme an Messen mit einer erwartbaren Besucherzahl von über 200 000 und einer Messedauer von mindestens einer Woche wird mit einem erhöhten Fördersatz berücksichtigt.

¹ Die in dieser Richtlinie verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen und sind als geschlechtsneutral anzusehen.



2.3 Neben Einzelständen werden insbesondere Gemeinschaftsstände gefördert. Ein Gemeinschaftsstand ist innerhalb der Veranstaltung räumlich und optisch (gemeinschaftliches Erscheinungsbild) zusammengefasst und besteht aus mindestens zwei Messe- oder Ausstellungsteilnehmern im Sinne der Nummer 3 dieser Richtlinie. Eine durchgängige personelle Betreuung jedes einzelnen Ausstellungsbereichs des Gemeinschaftsstands ist während der gesamten Messedauer zu gewährleisten.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind

- Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder
- Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 717/2014.

Von der Förderung ausgeschlossen sind gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind, insoweit als sie selbst erzeugte unverarbeitete Produkte (wie z. B. Obst und Gemüse) ausstellen und es sich um eine Messe oder Ausstellung handelt, die sich nicht an den Endverbraucher richtet (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013).

3.2 Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere überregional tätige Verbände, Vereine, Stiftungen, Forschungseinrichtungen und Gebietskörperschaften in Betracht, die fundierte Fachkenntnisse über die nachhaltige Landwirtschaft sowie über die Verarbeitung oder Vermarktung der aus nachhaltiger Landwirtschaft stammenden Erzeugnisse nachweisen können.

3.3 Der Zuwendungsempfänger muss über eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Er muss entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Projekte nachweisen.

3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, Vereine, Verbände und Stiftungen, bezüglich deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Organverwalter, die bzw. der eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben bzw. hat oder zu deren Abgabe verpflichtet sind bzw. ist.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen nicht an Einrichtungen oder Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden nur Messe- und Ausstellungsbeiträge von Unternehmen gefördert,

- die nach einem der folgenden anerkannten Zertifizierungssysteme oder nach Systemen mit vergleichbar hohen Ansprüchen², die deutlich über den gesetzlichen Anforderungen liegen, zertifiziert sind oder die Erzeugnisse aus solchen Unternehmen verarbeiten oder vermarkten:
 - DLG (Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft) – Zertifizierungssystem für nachhaltige Landwirtschaft,
 - Kritisensystem nachhaltige Landwirtschaft (KSNL) der Thüringischen Landesanstalt für Landwirtschaft,
 - Eco-Management und Audit Scheme (EMAS) der Europäischen Union,
 - FAIR'N GREEN – Standard für nachhaltigen Weinbau.
- Messe- und Ausstellungsbeiträge von Unternehmen, die eine besonders artgerechte Tierhaltung nach eigenen Richtlinien praktizieren und begleitende, regelmäßige Kontrollen durch anerkannte, externe Zertifizierungsstellen durchführen lassen oder Erzeugnisse aus solchen Unternehmen verarbeiten oder vermarkten. Die Tierhaltung muss mindestens den allgemeinen Anforderungen an die Tierhaltung nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) entsprechen sowie zusätzliche Anforderungen (siehe Anlage) erfüllen.

Für Messe- und Ausstellungsbeiträge, die zusätzlich den ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse umfassen, gilt Folgendes: Die Förderung für den Teilbereich ökologischer Landbau und dessen Erzeugnisse erfolgt auf Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereichs der „Richtlinie zur Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seinen Erzeugnissen im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ vom 12. Dezember 2019 (BAnz AT 02.01.2020 B4) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen erfolgt die Förderung aufgrund der vorliegenden Richtlinie.

² Nach Entwicklung und Anwendung solcher Systeme werden diese von der BLE und dem BMEL geprüft und in Form einer Liste veröffentlicht.



4.2 Der Antragsteller muss

- eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projekts vorlegen;
- nachweisen, dass er zum Projektbeginn über die notwendige Qualifikation und ausreichende personelle sowie materielle Kapazität für die Durchführung des Vorhabens verfügt;
- eine durchgängige personelle Besetzung des Einzelstands bzw. bei Gemeinschaftsständen jedes einzelnen Ausstellungs Bereichs während der gesamten Messedauer gewährleisten.

4.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Projekte, mit denen bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projekts gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrags (Auftragsvergabe), insbesondere der Anmeldung bei einer Messe oder Ausstellung;
- Projekte, die nicht neutral informieren oder andere Erzeugungs- und Verarbeitungsmethoden sowie die Produkt herkunft diskriminieren;
- Projekte, die sich ausschließlich auf den ökologischen Landbau und seine Erzeugnisse beziehen. Diese können über die „Richtlinie zur Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seinen Erzeugnissen im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ in ihrer jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

4.4 Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens Ausgaben, die im besonderen Maße der Nachhaltigkeit dienen, als zuwendungsfähig anerkennen. Im Projektantrag sind solche Maßnahmen zu benennen. Darunter fallen Ausgaben für die Gestaltung des Messe- und Ausstellungsbeitrags, die folgende Nachhaltigkeitsaspekte zusätzlich beinhalten:

- Vermeidung von Lebensmittelabfällen,
- Vermeidung von Abfällen,
- Geringe Transportwege,
- CO₂-Neutralität,
- Nachhaltigkeitszertifizierungen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung im Rahmen der nachfolgend genannten Höchstgrenzen gewährt:

| | |
|---|---|
| Einzelstand | maximal 8 000 Euro |
| Gemeinschaftsstand mit 2 bis 10 Ausstellern | maximal 7 000 Euro pro Aussteller am Gemeinschaftsstand |
| Gemeinschaftsstand ab 11 Ausstellern | maximal 77 000 Euro pro Gemeinschaftsstand |

5.2 Die Erbringung eines Eigenanteils

- in Höhe von mindestens 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Messen und Ausstellungen nach Nummer 2.1,
- in Höhe von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Messen nach Nummer 2.2

ist zwingende Fördervoraussetzung.

5.3 Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur nachgewiesene projektspezifische Ausgaben innerhalb des Bewilligungszeitraums für Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Richtlinie. Hierunter fallen:

- die vom Messe-/Ausstellungsveranstalter in Rechnung gestellte Miete für die Standfläche (inkl. Anmeldegebühren, Eintrag in den Ausstellerkatalog, Lagerflächen und Beitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V.),
- die Anmietung und Ausstattung des Messestands (inkl. Medientechnik und Ausstellungsexponaten, die besonders geeignet sind, Informationen über die nachhaltige Landwirtschaft und ihre Erzeugnisse zu vermitteln), der Verbrauch von Energie und Wasser sowie die Abfallentsorgung,
- die Erstellung von Materialien zur Information über den Messe-/Ausstellungsauftritt.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben,
- unbare Eigenleistungen,
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen,
- Umsatzsteuer.

5.5 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die auf der Grundlage des Antrags ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben einen Betrag von 2 000 Euro (netto) übersteigen.



5.6 Die Gesamtsumme der einem Unternehmen oder einem mit ihm gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 verbundenen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen beträgt über einen Zeitraum von drei Steuerjahren höchstens 200 000 Euro brutto.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 gewährten De-minimis-Beihilfen beträgt über einen Zeitraum von drei Steuerjahren höchstens 30 000 Euro brutto.

Sofern Fischereierzeugnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 ausgestellt werden, wird deren Anteil an der Ausstellungsfläche bei der Berechnung der De-minimis-Beihilfen zu Grunde gelegt.

5.7 Zuwendungsvoraussetzung ist die Beachtung des in Nummer 7.5 dargelegten Bescheinigungsverfahrens.

5.8 Die De-minimis-Beihilfe darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

5.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen auf Grundlage der in Nummer 1.2 genannten Verordnungen – auch nach Erlass des Bewilligungsbescheids – der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Der Antragsteller hat in dem Antrag und gegebenenfalls auch nachträglich bis zu dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung nach Nummer 1.2 darzulegen, wann und in welcher Höhe er – unabhängig vom Beihilfegeber – im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung³ erhalten hat. Dabei hat er auch anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind subventionserheblich.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Diese Bestimmungen sowie Vordrucke und Hinweise sind dem BLE-Formularschrank zu entnehmen. Sie finden den BLE-Formularschrank im Internet unter:

<https://foerderportal.bund.de/easy/>

(Formularschrank – Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)

6.2 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller mit der Veröffentlichung antragsbezogener Daten, insbesondere Thema der Förderung, Name und Wohnort sowie Zuwendungsbetrag einverstanden ist. Das Einverständnis hierzu wird mit dem Antrag erklärt.

6.3 Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes zum gleichen Zweck – nicht aus. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheids – der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

7 Verfahren

7.1 Anträge auf Zuwendung sind bis spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Bewilligungsbehörde

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)

„Förderantrag MERI N“

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

einzureichen. Alternativ zum schriftlichen Antrag ist auch die Übersendung der online erstellten Unterlagen per De-Mail an boeln@ble.de-mail.de in einer der Varianten „absenderbestätigt“ oder „persönlicher & vertraulicher Versand“ möglich.

7.2 Für die Einreichung des Projektantrags sind ausschließlich die unter www.bundesprogramm.de vorgegebenen Antragsformulare und Dokumente zu verwenden. Es können nur die gemäß diesen Formularen vollständig eingereichten Projektanträge berücksichtigt werden. Die Anträge sind in deutscher Sprache abzufassen.

7.3 Innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Messe- oder Ausstellungstag ist der Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

³ In Betracht kommen De-minimis-Beihilfen nach den folgenden Verordnungen: Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) sowie Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).



7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7.5 Im Fall der Gewährung der Zuwendung gilt: Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid, dem eine „De-minimis“-Bescheinigung beigelegt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigungen sind bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen Beihilfen vorzulegen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Bonn, den 13. Januar 2020

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Elisabeth Bänder



Anlage

Zusätzliche Kriterien für die artgerechte Tierhaltung in Ergänzung zu den allgemeinen Anforderungen an die Tierhaltung nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK):

Einstreu:

- Liegeflächen müssen mit trockenen Materialien eingestreut werden, z. B. Stroh

Bodengestaltung:

- Säugetiere: mindestens die Hälfte der Stallfläche muss von fester Beschaffenheit sein (keine Spaltenböden oder Gitterroste)
- Geflügel: mindestens ein Drittel der Stallfläche muss befestigt sein (keine Spaltenböden oder Gitterroste) und mit Einstreu versehen sein

Futtermittel:

- Kein Einsatz von Leistungsförderern
- Einsatz heimischer Futtermittel
- Mindestens 50 % der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb

Auslauf:

- Alle Tiere erhalten Zugang zu Weide, Freigelände oder Auslauf

Viehbesatz:

- Maximal 2,0 GV/ha

Die Einhaltung der Kriterien muss durch eine unabhängige externe Kontrollstelle kontrolliert und zertifiziert werden.
